



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsverbots

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Troidl als Einzelrichter aufgrund mündli-
cher Verhandlung vom **5. April 2007** folgendes

denz/schm.

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegt.
- II. Die entgegenstehende Regelung unter Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.5.2006 wird insoweit aufgehoben.
- III. Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Klägerin und Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht Beklagte und Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine afghanische; Staatsangehörige mit hinduistischer Religionszugehörigkeit, begehrt in der Bundesrepublik Deutschland Asyl und Abschiebeschutz.

Vergleichbare Verfahren führen auch die Eltern der Klägerin sowie ihre beiden Schwestern . Über deren Klagen (Az. RO 5 K 06.30174 und RO 5 K 06.30175) hat das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 5.4.2007 entschieden und ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bejaht.

Die Klägerin behauptet, im Dezember 2001 über einen unbekanntem Flughafen zusammen mit ihren Eltern nach Deutschland eingereist zu sein. Ein größerer Teil ihrer Verwandtschaft befinde sich bereits in Deutschland.

Ein erstes Asylverfahren der Klägerin endete erfolglos. Die gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 1.9.2003 erhobene Klage (Az. RO 5 K 03.31229) wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 15.12.2003 ab.

Mit Schreiben vom 3.5.2006 stellten die Bevollmächtigten der Klägerin einen Asylfoigeantrag, beschränkt auf die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Familie der Klägerin sei als wegen ihrer hinduistischen Religionsangehörigkeit ständigen Diskriminierungen und Verfolgungen durch Dritte ausgesetzt.

Mit Bescheid vom 24.5.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1). Außerdem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Voraussetzungen nach § 51 VwVfG seien nicht gegeben. Die Zugehörigkeit der Klägerin zur Minderheit der Hindu führe nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Andere Gründe für die Gewährung von Abschiebeschutz seien ebenfalls nicht erkennbar. Der Bescheid wurde am 7.6.2006 gemäß § 4 Abs. 2 VwZG zur Post gegeben.

Am 12.6.2006 erhob die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten Klage. Sie beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 24.5.2006 aufzuheben sowie
2. die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, vorlägen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im Klageantrag ihrer Eltern (RO 5 K 06.30174).

Außerdem leide die Klägerin an Zöliakie. Eine Therapie sei nur mit einer lebenslangen glutenfreien Spezialdiät möglich. Außerdem seien regelmäßige ambulante Untersuchungen und Laborkontrollen erforderlich. Hierzu hat die Klägerin ein Attest des Krankenhauses vom 19.6.2006 vorgelegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Verfahrensakten des Bundesamtes der Familie (Az. 2727976, 5213155 und 5213160-423) sowie die Gerichtsakten in den Verfahren RO 5 K 06.30174 und RO 5 K 06.30175 beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der beigezogenen Unterlagen sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung am 5.4.2007 verwiesen.

Entscheidungsaründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu, § 113 Abs. 5 VwGO. Die entgegenstehende Regelung unter Nr. 2 des Ablehnungsbescheides vom 24.5.2006 ist insoweit aufzuheben.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch gemäß §§ 71 AsylVfG, 51 Abs. 1 VwVfG auf Durchführung eines Folgeverfahrens bezüglich der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Unabhängig davon, ob die Sachlage sich im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG inzwischen maßgeblich geändert hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung im Sinne der oben genannten Vorschrift führen würde.

Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass ein (vorverfolgt) ausgereister Asylbewerber bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vor einer erneuten derartigen Verfolgung nicht hinreichend sicher ist oder ihm aus anderen Gründen, etwa wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG knüpft inhaltlich an die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG an und entspricht dieser weitgehend. Dementsprechend können die von der Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätze im Wesentlichen zu § 60 Abs. 1 AufenthG übernommen worden.

Das Gericht lässt offen, ob die Klägerin Afghanistan als Vorverfolgte verlassen hat. Diese Frage musste im gerichtlichen Verfahren im Jahre 2003 nicht geklärt werden. Sowohl der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes wie auch das am 15.12.2003 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts haben maßgeblich darauf abgestellt, dass der Familie der Klägerin jedenfalls im Jahre 2003 keine Gefahr der politischen oder sonstigen Verfolgung drohte. Das Bundesamt hat allerdings in seinem Ablehnungsbescheid im Erstverfahren erhebliche Zweifel daran geäußert, dass die Familie der Klägerin angeblich erst im Dezember 2001 ihr Heimatland verlassen hätte. Es ging im Zusammenhang mit den ungeklärten Umständen und

dem Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet davon aus, dass sie Afghanistan bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban verlassen habe.

Die Klägerin ist nach der Überzeugung des Gerichts zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat vor einer Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen und religiösen Gruppe hinreichend sicher. Auch aus anderen Gründen, etwa wegen ihrer Rasse, Nationalität oder politischen Überzeugung, droht ihnen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgung.

Ihr droht durch die aktuelle Interimsregierung in Afghanistan insbesondere keine staatliche Verfolgung. Das Gericht hält nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln bereits das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit bzw. Quasi-Staatlichkeit im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts für nicht gegeben, weil auch derzeit eine effektive Staatsgewalt als Subjekt der Verfolgung in Afghanistan nicht vorliegt. Dies folgt aus der Auskunftslage seit dem Sturz der Taliban bis heute. Eine gesamtafghanische Autorität im Sinne einer Zentralgewalt fehlt nach wie vor. Die Übergangsregierung bzw. der Präsident Karsai üben keine flächendeckende Hoheitsgewalt aus und sind in ihrer Aufgabenerfüllung eingeschränkt. Die räumlichen Machtbereiche außerhalb Kabuls sind wie bisher unter den Stämmen und Clans aufgeteilt. Allenfalls für den Bereich Kabuls kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die Übergangsregierung bzw. der Präsident mit Unterstützung der ISAF und US-Einheiten eine Ordnungsmacht darstellt. Auch das Auswärtige Amt stellt in seinem Lagebericht vom 17.3.2007 fest, dass nach wie vor ein großer Teil der Provinz- und Distriktverwaltungen sich in der Hand bewaffneter Gruppen befinde, die diese nach dem Sturz der Taliban übernommen hätten. Die Sicherheitslage variere von Distrikt zu Distrikt (in diesem Sinne auch VG Ansbach vom 4.1.2007, Az. AN 11 06.30889 oder VG München vom 30.1.2007, Az. M 23 K 06.50875 mit einer Vielzahl weiterer Nachweise).

Die Klägerin ist nach der Überzeugung des Gerichts auch hinsichtlich sonstiger Organisationen bzw. nichtstaatlicher Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b und c AufenthG vor Verfolgung sicher.

Die Berichte der Auskunftsstellen für die von den Parteien oder dem Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel zur Behandlung von Hindus in Afghanistan stimmen weitgehend überein. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amts gibt sich die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikhminderheit, die zusammen deutlich unter 1 % der Bevölkerung ausmacht, gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen. Es seien noch zwischen 1.500 und

5.000 Hindus und Sikhs in Afghanistan. Nach Auskunft der indischen Botschaft in Kabul seien dort keine Fälle von religiöser Verfolgung anhängig. Die während der Taliban-Herrschaft zerstörten Tempelanlagen seien wieder voll funktionstüchtig. Es gebe aber gravierende Fälle von Diskriminierung gegen Hindus. Die Handlungen richteten sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit. Hindus würden auch Opfer illegaler Landnahme. Diese illegale Landnahme und Vertreibung aus ihren Häusern gehe nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Hierbei handle es sich allerdings nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen. Auch andere Bevölkerungsgruppen seien davon betroffen. Hindu-Rückkehrer kämen häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter und lebten dort unter sehr schwierigen Bedingungen. Die meisten Hindus hätten ihre Häuser und Geschäfte verloren. Im Oktober 2005 sei das mehrtägige Fest Navrata in Kabul, das in den Tempeln der Stadt gefeiert worden sei, ohne Zwischenfälle verlaufen. Art. 2 Abs. 2 der afghanischen Verfassung räume Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften als des Islam das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen.

Der Sachverständige Dr. Danesch berichtet zur aktuellen Lage der Hindus in Afghanistan in seinem Gutachten vom 23.1.2006, dass die Hindus und Sikhs in Afghanistan einer explizit religiösen Diskriminierung ausgesetzt seien, die eindeutig zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit auszulöschen. Die afghanische Regierung würde eigene Schulen für Hindus nicht einrichten. Kinder von Hindus würden systematisch vom Zugang zu Bildung ferngehalten. Dies gehe sogar bis zur Zwangsbekehrung von Kindern. Mädchen würden zwangsverheiratet. Die Zeremonie der Verbrennung ihrer Toten in Afghanistan könnten Hindus nicht mehr durchführen. Nur noch im Tempel von Kart-E-Parwan würden, möglichst verstohlen, religiöse Zeremonien durchgeführt, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. In Afghanistan lebten derzeit höchstens noch 1.500 Hindus und zwar ausschließlich in ihren Tempeln. Die Verhältnisse dort seien unzumutbar. Die Familien lebten von Almosen; Männer würden sich teilweise als Tagelöhner verdingen.

Das Institut für Orient- und Asienwissenschaften führt in seiner Stellungnahme vom 25.1.2006 an den Afghan-Hindu-Sikh-Verband in Deutschland aus, dass die Bedingungen in Afghanistan für religiöse Minderheiten bislang noch nicht jene Sicherheit gewährten, die es erlauben würde, dass nichtmuslimische Afghanen in ihr Land zurückkehren könnten. Für Hindus sei es aus religiösen und sozio-religiösen Gründen derzeit nicht möglich, sich in der islamischen Republik Afghanistan eine neue gesicherte Existenz aufzubauen. Man könne derzeit nicht von einer systematischen Verfolgung von Hindus oder Sikhs sprechen, da dem die Verfassung des Landes entgegenstehe, allerdings seien religiöse und gesellschaftliche Benachteiligungen dieser Gruppen nicht zu verleugnen. Religionsspezifische Vorschriften und Praktiken der Hindus und Angehöriger anderer Religionen als des Islam könnten jeder-

zeit mit dem Hinweis auf deren Unvereinbarkeit mit dem Glauben und den Bestimmungen des Islam verhindert oder verboten werden. Allerdings sei, nach dem Protest der Hindu-Gemeinde, den Hindus im März 2004 eine neue Verbrennungsstätte zur Verfügung gestellt worden, nachdem im Jahr 2003 der Hindu-Gemeinde in Kabul die Verwendung der traditionellen Verbrennungsplätze untersagt worden sei, um das Totenritual dort durchzuführen. Beim Absingen der Nationalhymne müsse jeder Afghane indirekt ein Bekenntnis zum Islam ablegen, da der islamische Lobpreis Gottes „Allah u Akbar“ Teil des Textes der Nationalhymne sei.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Verhältnisse in Afghanistan ist zu beachten, dass ein Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG dann gewährt wird, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, oder im Falle der Vorverfolgung mit hinreichender Sicherheit, wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur im Sinne von Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staats ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerwGE 55, 82). Die Verletzung des Rechts auf freie Religionsausübung sowie auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung lösen diesen Schutz nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben.

Die Regelung in § 60 Abs. 1 AufenthG ist im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Amtsblatt der EU L 304/12 vom 30.9.2004) - Qualifikationsrichtlinie -, die in Ermangelung einer innerstaatlichen Anwendung seit dem 10.10.2006 unmittelbare Anwendung findet, richtlinienkonform auszulegen. Hierbei sind die Art. 7 bis 10 RL zu beachten. Nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL umfasst der Begriff der Religion jegliche „Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen etc.“. Die Richtlinie schützt nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Art. 9 RL dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des oben beschriebenen Kernbereichs der Religion führen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gefahr politischer Verfolgung sich auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben kann, wenn diese Dritten wegen eines asylberechtigenden Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine

eigene bisherige Verschonung als eher zufällig anzusehen ist. Die Annahme einer derartigen Gruppenverfolgung setzt allerdings voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst bald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt somit eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist das Gericht im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien der Überzeugung, dass Hindus in Afghanistan keiner gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung - auch bei Anwendung der RL 2004/83/EG des Rates - ausgesetzt sind. Es fehlt im Falle der Hindus in Kabul an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Auch ist kein taugliches Verfolgungssubjekt im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG als Verantwortlicher für die geltend gemachten Verfolgungshandlungen festzustellen.

Die bekannten Referenzfälle von Rechtsverletzungen und Benachteiligungen erreichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gruppe nicht die Schwelle, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre. Sie belegen für den Bereich Kabul auch nicht eine allgemeine Untätigkeit des Regimes Karsai bei der Behandlung solcher Übergriffe mit dem Ziel der Vernichtung der Minderheit der Hindus. Die Feier der religiösen Riten ist den Hindus nicht verboten, die Tempelanlagen sind, jedenfalls nach dem Bericht der indischen Botschaft, wiedererrichtet. Die wirtschaftliche Lage ist, jedenfalls für die breiten Massen, im ganzen Lande sehr schlecht, so dass die Minderheit der Hindus hier nicht wesentlich aus dem allgemeinen Rahmen fällt. Soweit die Bevölkerungsmehrheit der Moslems den Angehörigen der hinduistischen Religionsgemeinschaft ablehnend gegenübersteht, erfüllt diese Mehrheit nicht den Rechtsbegriff des „Akteurs“ im Sinne der oben genannten Regelungen, also einer abgrenzbaren Gruppe mit einem bestimmten Organisationsgrad, welche in zielgerichteter Weise bestimmte, im weiteren Sinne politische Ziele verfolgt. Die Diskriminierung der Hindus entstammt der Mitte der islamischen Bevölkerung und kann nicht einzelnen Akteuren, auch nicht der Regierung Karsai, zugeordnet werden.

Die obigen Ausführungen ergeben, dass für die Klägerin auch kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. den Regelungen der EMRK, insbesondere Art. 3 EMRK, besteht.

Ihr steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu. Der Klägerin würden im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete erhebliche Gefahren für Leib und Leben drohen.

Allerdings gehört die Familie der Klägerin der sozialen und religiösen Gruppe der Hindus an. Gefahren, denen die Bevölkerung eines Staates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Ein Abschiebestopp für afghanische Staatsangehörige existiert in Bayern nicht (mehr). Allgemeine Gefahren können Abschiebungshindernisse auch dann nicht begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarerweise betreffen. Im Falle der Klägerin ist jedoch zu beachten, dass sie an der schweren Krankheit Zöliakie leidet. Dieser Umstand lässt sie aus der Bevölkerungsgruppe der jungen Frauen mit hinduistischer Religionszugehörigkeit herausfallen, so dass die Gefahren, die ihr drohen, keine „allgemeinen Gefahren“ im Sinne der Regelungen in §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a AufenthG sind.

Bereits oben wurde festgestellt, dass die wenigen in Kabul verbliebenen Hindus überwiegend in Tempeln ohne die Möglichkeit leben, Wohnung und Arbeit auf Dauer zu finden. Die Lebensverhältnisse sind schlechthin unzumutbar, die Tempel die einzigen Stellen, an die sich ein rückkehrender Hindu wenden könne. Ein Ausweichen in andere Landsteile ist für die Familie der Klägerin nicht vorstellbar.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Familie der Klägerin aus fünf Personen besteht, nämlich den Eltern und drei Töchtern. Zwei der Töchter sind minderjährig, darunter die Klägerin. Für die Familie der Klägerin käme im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nur die Wohnsitznahme in der Hauptstadt Kabul in Frage. Da sie nach ihrem glaubhaften Vorbringen keinen familiären oder verwandtschaftlichen Rückhalt in Kabul hat, wäre sie, wie viele ihrer Glaubensgenossen, darauf angewiesen, sich vorerst im Bereich der Tempelanlagen aufzuhalten.

Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, wie der Vater der Klägerin, der früher als Geschäftsmann in Kabul gelebt hat, es unter diesen erschwerten Bedingungen schaffen sollte, seine große Familie zu ernähren und über die Runden zu bringen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin darauf angewiesen ist, glutenfreie Kost zu sich zu nehmen und sich regelmäßig körperlich untersuchen zu lassen (vgl. das Attest des Krankenhauses

vom 19.6.2006). Die Versorgung der Klägerin mit für sie verträglicher Nahrung erscheint unter den bekannten Verhältnissen in Kabul in keiner Weise gesichert. Es steht zu befürchten, dass die Klägerin angesichts der bekannten Nahrungsmittelknappheit in Kabul

darauf angewiesen wäre, jegliche ihr angebotene Nahrung zu sich zu nehmen und auf diese Weise mit einer baldigen und erheblichen Verschlimmerung ihrer Krankheit rechnen müsste.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Maidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle Übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.